



Thüringer Schützenbund e.V. • Schützenstraße 6 • 98527 Suhl

## Info an alle Vereine / Mitglieder des TSB

# Bedürfnisüberprüfungen gemäß 3.WaffRändG

Am 20.02.2020 wurde das 3. WaffRändG verabschiedet, welche für uns Sportschützen in den wesentlichen Punkten am 01.09.2020 in Kraft getreten ist. Der TSB möchte hiermit auf einige gravierende Punkte hinweisen, die durch uns als legale Waffenbesitzer unbedingt zu beachten sind.

Wesentlicher Paragraph ist für uns Sportschützen weiterhin der § 14 WaffG, der den Erwerb und den Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen regelt.

Im Absatz 4 (NEU) des § 14 wird der **Besitz** (nicht Erwerb) von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition geregelt :

*Für das Bedürfnis zum **Besitz** von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein **mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe***

- 1. mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat **oder***
- 2. mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.*

**Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis nach Satz 1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen.**

*Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2; die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen.*

Nach Rücksprache mit dem TLVWA ( Antwort vom 21.12.2020 auf eine entsprechende schriftliche Anfrage vom 08.10.2020 ) entfaltet der § 14 Abs.4 (NEU) WaffG keine Rückwirkung. Für Aktivitätsnachweise vor

**Thüringer  
Schützenbund e.V.**

Mitglied im Deutschen  
Schützenbund e.V.

Mitglied im Landessport-  
bund Thüringen e.V.

Schützenstraße 6  
98527 Suhl

Tel.: 03681 8049740  
Fax: 03681 8049739

E-Mail: [info@tsbev.de](mailto:info@tsbev.de)  
[www.tsbev.de](http://www.tsbev.de)

Steuernummer:  
171/142/17840  
Ust-IdNr.:  
DE 150 123 679

Vereinsregister-Nr. 429  
Amtsgericht Erfurt

Bankverbindung:  
Sparkasse  
Mittelthüringen  
Konto-Nr.: 130 022 381  
Bankleitzahl: 820 510 00

IBAN:  
DE51 8205 1000 0130 0223 81  
SWIFT-BIC:  
HELADEF1WEM



Thüringer Schützenbund e.V. • Schützenstraße 6 • 98527 Suhl

dem 01.09.2020 bleibt es bei den bisherigen Regelungen. Es ist zu beachten, dass schießsportliche Aktivitäten mit Vereins - und Leihwaffen ab dem 01.09.2020 **nicht mehr als Aktivitäten gem. WaffG anerkennungsfähig sind.**

**Durch die Aufsichtshabenden auf den Schießstätten sind daher im Vorfeld des Schießens die Waffenbesitzkarten bzw. die Waffennummern zu überprüfen und die Nutzung der „eigenen Waffen“ im Aktivitätsnachweis ( Schießbuch ) zu bestätigen.**

Das TLVwA sieht darin keinen unverhältnismäßigen Mehraufwand, da der Schütze seine WBK nach § 38 Abs.1 Buchstabe a WaffG mitführen muss. Der TSB dagegen hält diese künftige Verfahrensweise aus organisatorischen und sicherheitstechnischen Gesichtspunkten für äußerst problematisch.

In den nächsten Tagen wird noch zu klären sein, wie die durch den Gesetzgeber vom Landesverband geforderte Aktivitätsbescheinigung auszusehen hat. Der TSB wird die Vereine / Mitglieder darüber informieren und einen entsprechenden Vordruck erstellen.

Eine weitere Änderung wird es bei den Vordrucken für die Bedürfnisbestätigung für den **Waffenerwerb** durch den Landesverband geben. Für den TSB nicht nachvollziehbar, hat es im 3.WaffRÄndG in dem für uns relevanten Paragraphen 14 eine Änderung der Systematik gegeben. Wir werden also in den nächsten Tagen neue Vordrucke für die Bedürfnisbestätigung ( bisher § 14-2-Grüne WBK / § 14-3-Dritte Kurzwaffe sowie § 14-4-Gelbe WBK ) mit neuer Nummerierung auf der TSB-Seite einstellen.

Ein weiterer Hinweis in Bezug auf den § 14 WaffG betrifft den Absatz 6 (GELBE-WBK-NEU) der die weiterhin unbefristete Erlaubnis zum Erwerb von Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrläufigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perk.-Waffen) regelt und **auf maximal 10 begrenzt**. Eine elfte Waffe kann damit auf der / den Gelben WBK nicht mehr eingetragen werden. Es gilt allerdings ein Bestandsschutz.

Hans Gülland  
VPr.-Recht

01.Januar 2021

**Thüringer  
Schützenbund e.V.**

Mitglied im Deutschen  
Schützenbund e.V.

Mitglied im Landessport-  
bund Thüringen e.V.

Schützenstraße 6  
98527 Suhl

Tel.: 03681 8049740  
Fax: 03681 8049739

E-Mail: [info@tsbev.de](mailto:info@tsbev.de)  
[www.tsbev.de](http://www.tsbev.de)

Steuernummer:  
171/142/17840  
Ust-IdNr.:  
DE 150 123 679

Vereinsregister-Nr. 429  
Amtsgericht Erfurt

Bankverbindung:  
Sparkasse  
Mittelthüringen  
Konto-Nr.: 130 022 381  
Bankleitzahl: 820 510 00

IBAN:  
DE51 8205 1000 0130 0223 81  
SWIFT-BIC:  
HELADEF1WEM